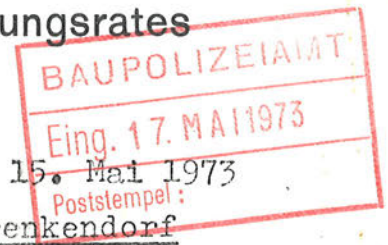


**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**



Nr. 1653

vom 15. Mai 1973

Quartierplanung "Vordere Egg" in Frenkendorf

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 23. Juni 1972 die Quartierplanung "Vordere Egg" - bestehend aus den Quartierplänen und dem dazugehörenden Reglement - genehmigt. Gleichzeitig wurden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben. Die vorliegende Ueberbauung wird durch die Eggstrasse, die Fasanenstrasse und den Lerchenweg begrenzt. Der Quartierplan umfasst ein Areal von 11'539 m². Vorgesehen sind insgesamt neun 3- geschossige Mehrfamilienhäuser, aufgliedert in 4 Gebäudegruppen. Ferner sind max. 101 unterirdische und 26 oberirdische Parkplätze geplant.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung hat vom 3. Juli bis 2. August 1972 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Juni 1972 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Nr. 13 vom 29. Juni 1972. Alle auswärts wohnenden Grundeigentümer der angrenzenden Parzellen sind durch eingeschriebenen Brief auf die Planauflage aufmerksam gemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 13. Februar und 12. April 1973 ersucht der Gemeinderat Frenkendorf um die Genehmigung der Quartierplanung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt. Alle betroffenen Grundeigentümer haben sich vertrag-

lich verpflichtet, sich der Quartierplanung zu unterziehen.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung "Vordere Egg".

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 23. Juni 1972 beschlossene Quartierplanung "Vordere Egg" - bestehend aus Quartierplänen und Quartierplan- Reglement - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/QP/1/0 (Quartierplan) 23/QR/1/0 (Quartierplanreglement) und 23/ZP/2/1 (Zonenplanänderung) versehenen Quartierpläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (3)

██████████ Architekt, Rütlistrasse ███, Basel

████████████████████, Rudolfstrasse ███, Basel

Stiftung des Schweizerischen Bankvereins,
Basel, zur Förderung des Wohnungsbaues,
Peter Merian-Strasse 58, Basel

Häring + Co.AG, Schlosstrasse 3, Pratteln

L.+ H.Rosenmund, Gestadeckplatz 6, Liestal

Grundbuchamt Liestal

Regionalplanungsstelle

-Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann